

**Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Staudt
vom 15.10.2001
zuletzt geändert mit Beschluss vom 21.06.2007**

Der Ortsgemeinderat Staudt hat am 21.06.2007 aufgrund

a) des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1)

in Verbindung mit

b) den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995

und

c) des § 28 der Friedhofssatzung vom 15.10.2001

folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Hinsichtlich der Angaben in Euro (€) tritt die Friedhofsgebührensatzung am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 19.08.1997 mit allen Änderungen außer Kraft.

Staudt, den 15.10.2001

gez. Willibald Haas
Ortsbürgermeister

(Siegel)

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

1. die auf dem Ostteil des Friedhofes beigesetzt werden

- | | |
|--------------------------------------|--------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 0,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 0,00 € |

2. die auf dem Westteil des Friedhofes beigesetzt werden

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 153,39 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 792,50 € |

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 80,00 €
3. Überlassung einer Urnenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 125,00 €

zuzüglich der tatsächlich entstandenen Kosten für die Randeinfassung

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - a) eine Doppelgrabstätte (Westteil) 1.048,15 €
 - b) eine Urnendoppelgrabstätte 160,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen je Jahr 1/40 des Betrages nach Nr. 1.
3. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Nr. 1 erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|--|-----------|
| 1. bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 138,05 € |
| 2. vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 270,98 € |
| 3. Urnenbeisetzung je Beisetzung | 117,60 € |
| 4. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von | 100 v. H. |

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche	25,56 €
b) einer Urne	25,56 €

VI. Entsorgung des überschüssigen Grabaushubs, sofern dies durch die Gemeinde erfolgt

25,56 €